



ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich der Ergänzungsatzung nach §34 (4) Satz 1 Nr.3 BauGB
- Knick anzulegen § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- Knickschutzstreifen § 9 (1) 20 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Knick vorhanden § 15b LNatSchG

TEXT TEIL "B" siehe in der Anlage

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

SATZUNG DER GEMEINDE GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Für das Gebiet:
" Westlich des Weedenweges "

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2002 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs.5 letzter Satz BauGB folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Bezüglich der vom Geltungsbereich erfaßten Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs.5 Satz 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2002 unter Fristsetzung bis zum 14.02.2002 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 Abs.2 BauGB beteiligt
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.09.2002 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 3 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF



DEN 14. Nov. 2002

H. Hübner
BÜRGERMEISTER

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 16.01.2003, Az.: 3201/61/2 diese Satzung mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE KISDORF



DEN 03. Feb. 2003

Hübner
BÜRGERMEISTER

5. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az.: bestätigt.

GEMEINDE KISDORF



DEN

BÜRGERMEISTER

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE KISDORF



DEN 03. Feb. 2003

Hübner
BÜRGERMEISTER

7. Die Genehmigung / Der Beschluß zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.02.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 S.1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. 03.02.2003 in Kraft getreten.
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF



DEN 03. Feb. 2003

Hübner
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER